

Bundesrepublik Deutschland

República Argentina

**Bundesaufsichtsamt für den
Wertpapierhandel**

**Comisión Nacional de
Valores**

Vereinbarung
über den
Austausch von Informationen

Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) und die Comisión Nacional de Valores (CNV) sind;

in der Erwägung, daß die Entwicklung des internationalen Wertpapierhandels ein Verfahren der gegenseitigen Unterstützung und Konsultationen erforderlich macht, das dem BAWe und der CNV die Ausübung ihrer Befugnisse in den nachstehend aufgeführten Bereichen erleichtert;

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Anwendung und die Durchsetzung der in Deutschland und Argentinien auf dem Gebiet des Wertpapierwesens geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen;

in dem Wunsch, zu diesem Zweck eine umfassende gegenseitige Unterstützung vorzusehen, damit das BAWe und die CNV die ihnen anvertrauten Aufgaben in Deutschland und in Argentinien erfüllen können;

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 - Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist es, ein Verfahren zur gegenseitigen Unterstützung zwischen den nachstehend genannten Behörden einzurichten und durchzuführen, damit diese die ihnen auf dem Gebiet des Wertpapierwesens übertragenen Aufgaben erfüllen können.

Diese Vereinbarung stellt für jede Behörde das bevorzugte Mittel zur Erlangung der vertraulichen Informationen dar, die von Nutzen sind, um die Anwendung und die Befolgung der Rechtsvorschriften des Staates der ersuchenden Behörde sicherzustellen. Sie steht jedoch anderen Maßnahmen nicht entgegen, die jede Behörde zu diesem Zweck im Einklang mit dem Völkerrecht treffen kann. Bevor die ersuchende Behörde auf andere Maßnahmen zurückgreift, teilt sie der ersuchten Behörde diese Absicht mit.

2. Diese Vereinbarung berührt nicht die Modalitäten für den Austausch nichtvertraulicher Informationen zwischen den Behörden.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Vereinbarung bedeuten

1. „Behörde“

a) in bezug auf Deutschland das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel,

b) in bezug auf Argentinien die Comisión Nacional de Valores.

2. „ersuchte Behörde“ die Behörde, an die nach Maßgabe dieser Vereinbarung ein Auskunftersuchen gerichtet wird;

3. „ersuchende Behörde“ die Behörde, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung ein Auskunftersuchen stellt;

4. „Rechtsvorschriften“ die in Deutschland bzw. in Argentinien geltenden Gesetze und Regelungen;

5. „Person“ jede natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung;

6. „Wertpapiere“: Wertpapiere, derivate Instrumente und alle Finanzprodukte, die in die Zuständigkeit der Behörden fallen.

Artikel 3 - Umfang der Unterstützung

1. Die Behörden leisten sich gegenseitig im Rahmen dieser Vereinbarung und nach Maßgabe der für sie geltenden Gesetze eine umfassende Unterstützung, um den zur Ermittlung von Verstößen gegen die Rechtsvorschriften gestellten Auskunftersuchen zu entsprechen. Zu diesem Zweck setzt die ersuchte

Behörde die ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Befugnisse im Rahmen der für sie geltenden Gesetze ein. Sie stellt die bei ihr vorhandenen Informationen zur Verfügung; soweit sie dazu befugt ist, holt sie die Informationen ein, um dem gestellten Auskunftersuchen zu entsprechen.

2. Auch in Fällen, in denen das Auskunftersuchen nicht die Ermittlung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften zum Gegenstand hat, bemüht sich die ersuchte Behörde, der ersuchenden Behörde die erbetene Unterstützung zu gewähren; die Behörden vereinbaren, sich im Falle von Schwierigkeiten zu konsultieren.
3. Die Auskunft nach dieser Vereinbarung kann verweigert werden,
 - a) wenn die Erledigung des Ersuchens die Souveränität, die Sicherheit, die wesentlichen wirtschaftlichen Interessen oder die öffentliche Ordnung des Staates der ersuchten Behörde beeinträchtigen könnte;
 - b) wenn in dem Staat der ersuchten Behörde wegen desselben Sachverhalts und gegen dieselben Personen bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Die Verweigerung der Unterstützung berührt nicht das Recht des BAWe und der CNV zu gegenseitigen Konsultationen. Ist die ersuchte Behörde nicht dafür zuständig, einem Auskunftersuchen zu entsprechen, so konsultieren sich die ersuchte Behörde und die ersuchende Behörde hinsichtlich anderer Möglichkeiten zur Erledigung des Ersuchens.

4. Jede Behörde kann der anderen Behörde im Rahmen ihrer nationalen Gesetze ohne vorheriges Ersuchen die ihr zur Verfügung stehenden Informationen mitteilen, von denen sie annimmt, daß sie der anderen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und zu den gegebenenfalls in der Mitteilung angegebenen Zwecken nützlich sind.

Artikel 4 - Auskunftersuchen

1. Die Auskunftersuchen sind schriftlich zu stellen und an den in der Anlage A genannten zuständigen Mitarbeiter der ersuchten Behörde zu richten.
2. Das Auskunftersuchen enthält folgende Angaben:
 - a) eine allgemeine Beschreibung der von der ersuchenden Behörde erbetenen Information;
 - b) eine allgemeine Beschreibung der Angelegenheit, die Gegenstand des Ersuchens ist sowie des Zwecks, für den die Informationen erbeten werden;
 - c) soweit sich das Ersuchen aus der Ermittlung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften ergibt, die Rechtsvorschriften, die gegebenenfalls verletzt worden sind sowie, soweit der ersuchenden Behörde bekannt, eine Liste der Personen oder Institutionen, von denen die ersuchende Behörde vermutet, daß sie über die erbetenen Informationen verfügen oder die Stellen, wo diese Informationen eingeholt werden könnten;

d) gegebenenfalls einen Hinweis auf die Dringlichkeit des Auskunftsersuchens.

3. In dringenden Fällen können die Auskunftsersuchen und die entsprechenden Antworten nach einem vereinfachten Verfahren übermittelt werden, sofern sie entsprechend den Absätzen 1 und 2 bestätigt werden.
4. Wird auf dem unter die Vereinbarung fallenden Gebiet von der ersuchenden Behörde ein Auskunftsersuchen auf Ersuchen einer anderen Behörde desselben Staates gestellt, so wird dies im Ersuchen dargelegt. Die Behörden konsultieren sich, um das weitere Vorgehen und die genaue Art der Informationen festzulegen, die gegebenenfalls von der ersuchten Behörde zu übermitteln sind. Das BAWe weist darauf hin, daß als eine andere Behörde desselben Staates insbesondere die Börsenaufsichtsbehörden der Länder in Betracht kommen.

Artikel 5 - Erledigung der Auskunftsersuchen

Die ersuchte Behörde übermittelt der ersuchenden Behörde nach Maßgabe der Artikel 1, 3 und 4 die Informationen, über die sie bereits verfügt oder die sie sich mit den von ihr unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewählten Mitteln beschafft.

Artikel 6 - Zulässige Verwendung der Informationen

1. Die ersuchende Behörde darf die erhaltenen Informationen nur zu dem im Ersuchen genannten Zweck verwenden, um die Beachtung oder die Durchsetzung der im Ersuchen genannten Rechtsvorschriften sicherzustellen sowie für den Zweck eines infolge einer Verletzung der im Ersuchen genannten Vorschriften eingeleiteten Straf- oder Verwaltungsverfahren.
2. Die Behörde, der Informationen unaufgefordert übermittelt werden, darf diese nur zu dem in der Mitteilung angegebenen Zweck oder für den Zweck eines Strafverfahrens verwenden.
3. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darf die ersuchende Behörde die Auskünfte an andere Behörden desselben Staates weiterleiten. Sie muß jedoch zuvor die Zustimmung der ersuchten Behörde einholen. Das BAWe weist darauf hin, daß als andere Behörden desselben Staates insbesondere die Börsenaufsichtsbehörden der Länder in Betracht kommen.
4. Beabsichtigt die ersuchende Behörde jedoch, die erhaltenen Informationen zu Zwecken zu verwenden, die in den Absätzen 1 und 2 nicht genannt sind, so hat sie hierfür vorab die Zustimmung der ersuchten Behörde einzuholen. Stimmt die ersuchte Behörde der Verwendung der Informationen zu anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu, so kann sie die Verwendung von bestimmten Bedingungen abhängig machen. Die ersuchte Behörde kann eine solche Verwendung der Informationen auch untersagen.

Artikel 7 - Vertraulichkeit der Ersuchen und der erhaltenen Informationen

1. Jede Behörde wahrt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Vertraulichkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung gestellten Ersuchen, des Inhalts der Ersuchen und jeder sonstigen mit der Durchführung der Vereinbarung zusammenhängenden Frage, insbesondere die Konsultationen zwischen den Behörden.
2. Die ersuchende Behörde gewährleistet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle ihr in Anwendung der Vereinbarung übermittelten Informationen mindestens das gleiche Maß an Vertraulichkeit, das diese in dem Staat der ersuchten Behörde genießen.

Artikel 8 - Konsultationen

1. Die Behörden kommen überein, sich gegenseitig über die Änderungen der Rechtsvorschriften auf den unter die Vereinbarung fallenden Gebieten zu informieren und einander regelmäßig sowie bei Bedarf zu konsultieren.
2. Die Behörden überprüfen in regelmäßigen Abständen die Durchführung der Vereinbarung und führen Konsultationen durch, um diese zu verbessern und etwaige Schwierigkeiten zu beheben.
3. Die Behörden können die zur Erleichterung der Durchführung der Vereinbarung notwendigen praktischen Maßnahmen gemeinsam festlegen.

4. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Durchführung dieser Vereinbarung führen die Behörden Konsultationen durch, um zu einer gemeinsamen Auslegung zu gelangen.

Artikel 9 - Änderungen der Vereinbarung

Die Behörden können aufgrund der in Artikel 8 vorgesehenen Konsultationen gemeinsam die von ihnen für erforderlich gehaltenen Änderungen der Vereinbarung vornehmen.

Artikel 10 - Veröffentlichung

Die Behörden kommen überein, diese Vereinbarung zu veröffentlichen.

Artikel 11 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 12 - Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen und kann jederzeit von einer der beiden Behörden unter Einhaltung einer Frist von dreißig Tagen schriftlich gekündigt werden. Nimmt die ersuchte Behörde eine solche

Kündigung der Vereinbarung vor, so werden die vor dieser Kündigung gestellten
Auskunftsersuchen noch entsprechend der Vereinbarung bearbeitet.

Unterzeichnet am 18. Dezember 1998 in Paris, in sechs Fassungen, zwei in
deutscher, zwei in spanischer und zwei in englischer Sprache, wobei alle
 Fassungen die Verbindlichkeit eines Originals haben.

Für das Bundesaufsichtsamt
für den Wertpapierhandel

Für die Comisión Nacional
de Valores



Georg WITTICH
Präsident



Guillermo HARTENECK
Präsident

Anlage A

Zuständige Person der ersuchten Behörde im Sinne des Artikels 4 der Vereinbarung ist:

Für das Bundesaufsichtsamt für
den Wertpapierhandel:

Die Leiterin des Referates für
Internationale Angelegenheiten

Tel.: (49.69) 95952.128

Fax: (49.69) 95952.299

Für die Comisión Nacional
de Valores:

Der Leiter der Abteilung für
Internationale Angelegenheiten

Tel.: (54.1) 329.4780

Fax: (54.1) 329.4739